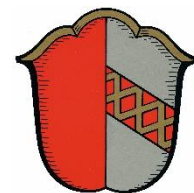


**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzug)
der Gemeinde Ruderatshofen
vom 31.03.2021**



Die Gemeinde Ruderatshofen erlässt aufgrund von Art 20 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Ruderatshofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt hiervon bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2002, außer Kraft.

Ruderatshofen, 31.03.2021
GEMEINDE RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
(Fassung gemäß Beschluss vom 15.12.2009)
Anlage zu § 2 der Kostensatzung

Tarif- grupp e	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AllMBI. S. 571)

00		absetzbare Spenden.	5 bis 75 €
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerung: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlichen machen würde. 2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
Tarif-grupp e	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Abschriften, Ablichtungen, Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen 1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte 2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte - für bis 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten bis 50 Seiten - für mehr als 50 Seiten	5 € je übermittelter Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50

		an nicht am Verfahren Beteiligte - für bis 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten bis 50 Seiten - für mehr als 50 Seiten Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das fünffache erhöht werden. Für Versendung und Verpackung wird der entstandene Aufwand berechnet	Seiten übersteigende Seite 10,00 € 10,00 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
00	007	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
Tarif- grupp e	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	

02	021	4.1 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 €
		4.2 Sonstige	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.	0,08 € je Betrag, mind. 10,00 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die aufgrund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG Art. 10 und 14 Bay- ImSchG und Art. 17 Abs. 1 u. 2 BestG erlassen worden sind. Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 – 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1-3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	

6		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnwesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)	
	610	Erstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 €
Tarif- grupp e	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
63	611	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1. Nr. 3 KG
	617	Erklärung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO vor Ablauf der Monatsfrist	40 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19, u. 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18.a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2	50 bis 2.500 €

		BayStrWG	
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte. Vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verordnungsmusters (Anl. 1 der Bek. v. 5.6.1976, MABl S. 473)	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €

Tarif- grupp e	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	10 bis 600 €
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren d. Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	10 bis 600 €
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwäs- serungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.5.1988, AllMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.1.1991, AllMBI S. 60)	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre vgl. § 15 Abs. 3 WAS	10 bis 150 €